

Satzung Über die Bildung eines Jugendbeirates der Gemeinde Lemwerder

Aufgrund der §§ 10, 36 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576) hat der Rat der Gemeinde Lemwerder in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Vorwort

Jugendliche sind gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft und sollten in größtmöglichem Maß an der Gestaltung ihrer lokalen Umgebung beteiligt werden. Der Jugendbeirat Lemwerder ist ein Gremium der politischen Jugendbildung. Es eröffnet Jugendlichen die Möglichkeit, ihre Vorstellungen und Ideen aktiv in die Gestaltung des Gemeinwesens einzubringen. In dieser Funktion trägt der Jugendbeirat zur Steigerung der Lebensqualität von Jugendlichen und zur Entwicklung einer jugendfreundlichen Gemeinde Lemwerder bei.

Der Jugendbeirat soll

- im Interesse aller Lemwerderaner Jugendlichen sprechen und tätig werden
- auf die Interessen, Bedürfnisse und Belange von Jugendlichen aufmerksam machen und diese aktiv in das gesellschaftliche Leben und die Kommunalpolitik der Gemeinde hineinbringen
- die Beteiligung von Jugendlichen an politischen Planungs- und Entscheidungsprozessen ermöglichen und sicherstellen
- zur politischen Aufklärung und Bildung beitragen.

§ 1 Arbeitsweise und Zielsetzung

1. a) Der Jugendbeirat vertritt die Interessen Jugendlicher gegenüber der Gemeinde Lemwerder und berät den Gemeinderat und die Ausschüsse bei Angelegenheiten, die Jugendliche betreffen.
b) Der Jugendbeirat setzt sich u.a. das Ziel, die bereits vorhandenen Strukturen der Jugendarbeit zu vernetzen.
c) Der Jugendbeirat agiert nicht parteigebunden.
2. Der Jugendbeirat leitet seine im Protokoll festgehaltenen Beschlüsse ohne Verzögerung an die Gemeinde Lemwerder weiter.
3. Der Jugendbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung zum Sitzungsverlauf.
4. Eine Änderung der Satzung muss mindestens von 2/3 der Anwesenden beantragt werden.
5. Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig.

§ 2 Zusammensetzung

1. Der Jugendbeirat setzt sich aus mindestens 6 und maximal 12 Mitgliedern zusammen.

2. a) In den Jugendbeirat können Jugendliche in einem Alter zwischen 12 und 25 Jahren gewählt werden. Stichtag ist hierbei das Datum der Wahl.
b) Nicht in den Jugendbeirat gewählt werden können Jugendliche, die in eine andere parlamentarische Institution (u.a. Gemeinderat, Kreistag, Landtag) gewählt wurden. Wird ein Mitglied des Jugendbeirates während seiner Amtszeit in ein parlamentarisches Gremium gewählt und nimmt dieses Mandat wahr, verliert dieses Mitglied automatisch, zum Zeitpunkt der Mandatswahrnehmung, die Mitgliedschaft im Jugendbeirat.
3. Die Mitglieder des Jugendbeirats müssen im Gemeindegebiet Lemwerder wohnhaft sein.
4. Überschreitet ein Mitglied während einer Legislaturperiode das 26. Lebensjahr, bleibt es bis zur nächsten Wahl Mitglied des Jugendbeirats.
5. a) Wer die Anforderungen aus Nr. 3 nicht mehr erfüllt, scheidet aus dem Jugendbeirat aus.
b) Ein Mitglied kann während der Legislaturperiode sein Mandat schriftlich niederlegen. Die Niederlegung des Mandats ist dem 1. Vorsitzenden schriftlich gegenüber zu erklären.
c) Fehlt ein Mitglied des Jugendbeirats mehrmals unentschuldigt bei dessen Sitzungen, kann ihr/ihm durch Beschluss des Jugendbeirats mit der Mehrheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder das Mandat entzogen werden. Der Entzug ist der/dem Betreffenden schriftlich mitzuteilen und ihr/ihm ist in einer Jugendbeiratssitzung, möglichst in der nächsten, Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben.
6. Scheidet ein Mitglied des Jugendbeirats aus, so rückt der/die bei der Wahl Nächstplatzierte nach.
7. a) Der Jugendbeirat wählt in der ersten Sitzung aus seiner Mitte bis zu drei Vorsitzende.
b) Die drei Vorsitzenden übernehmen das Amt der/des 1. Vorsitzenden, des Stellvertreters (2. Vorsitzende/r) und des Kassenwarts (3. Vorsitzende/r) abwechselnd für je 12 Monate.
c) In jeder Sitzung wird das Amt des Protokollführers in alphabetischer Reihenfolge weitergegeben.
d) Die drei Vorsitzenden übernehmen, nach dem in Nr. 7 genannten Prinzip auch die Aufgabe der Sprecher, der Vertretung gegenüber der Öffentlichkeit und die Verwaltung der Finanzen.

§ 3 Wahl

1. Ab dem Jahr 2018 findet die Wahl zum Jugendbeirat alle 2 Jahre statt.
2. Wählen darf, wer seinen Erstwohnsitz im Gemeindegebiet Lemwerder hat und zum Zeitpunkt der Wahl das 12. Lebensjahr vollendet und das 26. noch nicht erreicht hat.
3. Die Wahl erfolgt im Wahllokal und erstreckt sich über den Zeitraum von zwei Tagen.
4. a) Für die Wahl zu einem Jugendbeirat mit 12 Mitgliedern müssen wenigstens 15 Kandidaten zur Verfügung stehen. Sollte dies nicht realisierbar sein, reduzieren sich die Mandate adäquat.
b) Die 12 Kandidaten mit den meisten Stimmen sind gewählt. Die Anzahl der Plätze ändert sich bei Bedarf wie in 4 a).

- c) Wenn bei der Besetzung eines 12. Mandats Gleichheit der Stimmen vorliegt, sind die Kandidaten mit den gleichen Stimmen gewählt. Die Anzahl der Mandate erhöht sich dem entsprechend.
5. Jede/r Wahlberechtigte kann maximal 12 Stimmen vergeben, wobei jeder/jedem Kandidatin/Kandidaten nur eine Stimme gegeben werden kann. Anzahl der Stimmen ändert sich bei Bedarf wie in 4 a).

§ 4 Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat

1. Anträge des Jugendbeirates an den Gemeinderat bringt der/die Bürgermeister/in in den Gemeinderat bzw. den entsprechenden Ausschuss ein.
2. Vertreter/innen des Jugendbeirates haben das Recht, den jeweiligen Antrag in der Sitzung des Gemeinderates bzw. seiner Ausschüsse zu begründen.
3. Der/die Bürgermeister/in informiert den/die Vorsitzende/n durch Zusendung der jeweiligen Tagesordnung über alle öffentlich zu behandelnden Punkte im Ausschuss für Jugend, Kultur und Tourismus sowie im Gemeinderat, die die Jugendlichen der Gemeinde Lemwerder betreffen. Die Mitglieder des Beirats sind berechtigt, über den/die Bürgermeister/in Informationen über Punkte einzuholen, mit denen sich der Jugendbeirat befassen will. Der Beirat kann zu allen Punkten eine schriftliche Stellungnahme abgeben, die vom Sitzungsleiter der Ausschuss- bzw. Gemeinderatsitzungen diesen zur Kenntnis gegeben wird.
4. Die Gemeinde Lemwerder stellt dem Jugendbeirat geeignete Räumlichkeiten und Ausstattung zur Verfügung. Der Jugendpfleger der Gemeinde Lemwerder unterstützt den Jugendbeirat in allen verwaltungstechnischen und rechtlichen Fragen.
5. Jedes Mitglied des Jugendbeirats erhält am Ende seiner Amtszeit eine Urkunde vom/von der Bürgermeister/in der Gemeinde Lemwerder.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lemwerder, den

Gemeinde Lemwerder

Neuke
Bürgermeisterin